**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

**Band:** - (1922)

**Heft:** 13

**Heft**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

№ 13 — 1922 **Schweizerische** 30. März

# Kirchen-Zeitung

**Abonnementspreise:** Franco durch die ganze *Schweiz:* Jährlich, bei der Expedition bestellt Fr 7.70, halbjährlich, bei der Post bestellt Fr. 4.20, bei der Expedition bestellt Fr. 4.—; Für das *Ausland,* kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung:
Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

**Erscheint je Donnerstags**

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

**Inhaltsverzeichnis.**

Ist die sog. Frühkommunion der Kinder ein göttliches Gebot? — Religiös-politische Wandlungen. — Schweizer. katholischer Volksverein. — Schweizerischer kathol. Pressverein. — Totentafel. — Kirchen-Chronik. — Symptome. — Homiletisches. — Exerzitien für Herren der gebildeten Stände. — Briefmarken-Pastoral. — Alter alterius onera portate! — Rezensionen. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Inländische Mission. — Notiz.

## Ist die sog. Frühkommunion der Kinder ein göttliches Gebot?

### I. Eine weitgehende Kritik.

1. Das Kommuniondekret Pius X. (Quam singulari v. 8. Aug. 1910) war in ungewöhnlichem Masse ein Segensdekret, indem es manche Missbräuche, hoffen wir für immer, beseitigt. Als solche macht es namhaft: den Kindern, die das Vernunftalter erreicht, spendet man weder Kommunion noch letzte Oelung und begräbt sie nach Art der Kleinen; man lässt die Kinder trotz erreichter Unterscheidungsjahre nicht beichten und absolviert sie nicht; man bestimmt für die erste Kommunion ein unabänderliches Alter und zwar ein spätes von 10, 12, 14 und noch mehr Jahren; vor dieser erreichten Altersgrenze wird der Empfang der hl. Kommunion jedem verboten.

Das Dekret lässt, gestützt auf das vierte Laterankonzil, das Kommuniongebot mit den Unterscheidungsjahren (anni discretionis) beginnen. Aber wann beginnen die Unterscheidungsjahre? Hierüber haben auch nach dem Lateranenserecht verschiedene, nicht immer glückliche Auslegungen gewaltet. Nach dem hl. Thomas verpflichtet das Kommuniongebot mit zehn oder elf Jahren, nach Cajetan mit zehn, nach Dominikus Soto mit zwölf Jahren u. s. w. [1]

Hier setzt das Kommuniondekret ein. Es stellt fest: das Unterscheidungsalter (aetas discretionis) ist dasjenige, wo das Kind anfängt zu denken (ratiocinari), ungefähr das siebente Jahr, bald mehr, bald weniger (circa septimum annum, sive supra sive etiam infra). Daneben muss das Kind vor Empfang der hl. Kommunion in den heilsnotwendigen Wahrheiten genügend unterrichtet und fromm bereitet sein.

2. Ueber die Geistesreife der Erstkommunikanten äussert sich klar und beachtlich der Codex, während er keine bestimmte Altersgrenze bezw. Jahresgrenze wie das Dekret, nennt. Er verordnet erstens: Kindern, die ob ihres zarten Alters dieses Sakrament nicht kennen und lieben, ist die Eucharistie nicht zu spenden. Zweitens, für die Todesgefahr ist nur verlangt, dass das Kind den Leib des Herrn von gewöhnlicher Speise zu unterscheiden und ihn andächtig anzubeten wisse. Drittens, ausserhalb der Todesgefahr wird eine vollere Kenntnis der christlichen Lehre und eine genauere Vorbereitung gefordert. Die Religionskenntnis soll mindestens (saltem) die heilsnotwendigen Glaubenswahrheiten umfassen, und die Vorbereitung muss erreichen, dass das Kind seinem Alter entsprechend fromm zum Tische des Herrn gehe. [2]

3. Das Kommuniondekret nennt als Altersgrenze, wo das Kommuniongebot als Pflicht einsetzt, ungefähr das siebente Jahr; der Codex nennt keine Ziffer, kein Jahr. Dekret und Codex verlangen aber eine ordentliche Vorbereitung des Geistes und Herzens, die in der Regel geraume Zeit beansprucht. Ein genügender Beichtunterricht, entsprechende Gebete und anderes ist heute, wo die Familie

[1] 4 dist. 9 a. 5. qc. 4, sagt Thomas, den Unmündigen sei die hl. Kommunion nicht zu reichen und fährt fort: „Pueris autem iam incipientibus habere discretionem, etiam ante perfectam aetatem, puto cum sint decem aut undecim annorum, aut circa hoc, potest dari si in eis signa discretionis appareant et devotionis."

Suarez (De Sacramentis Quaest 80, disp. 70 sect. 1): „Deinde fere omnes in hoc conveniunt, non posse generaliter definiri hanc obligationem per hominum aetatem seu annorum numerum . . . Dicendum igitur est, hunc aetatis terminum non posse indivisibiliter praescribi, sed ad summum dici posse, hunc terminum contineri posse a decimo usque ad decimum quartum aetatis annum, quia, moraliter loquendo, neque ante decimum incipit, neque ultra decimum quartum differtur haec obligatio sicut nec rationis usus. In hac vero aetatis latitudine solet esse magna varietas: alii enim citius, alii tardius ratione uti incipiunt, et ideo non omnibus simul incipit haec obligatio: satisfaciet autem unusquisque, si parentum et confessorum iudicium sequatur, quos debet consulere, cum dubitare inceperit, ipsi vero debent puerorum capacitatem et iudicium examinare, ut prudenter de eorum obligatione iudicent . . . Addit vero Soto, et mihi etiam probatur, non statim ac hi pueri perveniunt ad aetatem, in qua possunt licite communicare, ad id obligari, sed post aliquod tempus, verbi gratia post unum et alterum annum: nam et usus Ecclesiae ita videtur hanc legem declarasse, et rationi consentaneum est, ut Ecclesia non obliget cum primum potest, sed facultatem concedat expectandi per aliquod tempus."

[2] Can. 854 § 1: Pueris, qui propter aetatis imbecillitatem nondum huius sacramenti cognitionem et gustum habent, Eucharistia ne ministretur.

§ 2. In periculo mortis, ut sanctissima Eucharistia pueris ministrari possit ac debeat, satis est ut sciant Corpus Christi a communi cibo discernere illudque reverenter adorare.

§ 3. Extra mortis periculum plenior cognitio doctrinae christianae et accuratior praeparatio merito exigitur, ea scilicet qua ipsi fidei saltem mysteria necessaria necessitate medii ad salutem pro suo captu percipiant, et devote pro suae aetatis modulo ad sanctissimam Eucharistiam accedant.

vielfach so wenig vorarbeitet, den Kindern nicht sofort beigebracht. Das werden unsere hochwürdigsten Bischöfe wohl erwogen haben, als sie, gestützt auf das Laterankonzil und das Kommuniondekret, die Erstkommunionpflicht für ihre Diözesen ordneten. Sie fanden weiter, pastorelle Klugheit rate, die allgemeine, durchschnittliche Pflichtgrenze der Erstkommunion eher nach oben zu erweitern, ohne aber, wo die Vorbedingungen gegeben sind, dem vorherigen freiwilligen Kommunionempfang irgendwelche Schranken zu ziehen. Sie wünschen wohl im Gegenteil, es mögen recht viele Kinder, richtig vorbereitet, schon vor der angesetzten Pflichtgrenze kommunizieren, ohne kraft des Kommuniongebotes dazu verpflichtet zu sein. So wurde denn im Einverständnis mit dem Hl. Stuhl die Pflichtgrenze für die Erstkommunion unseres Wissens in der Mehrzahl der Schweizer Diözesen auf das dritte Schuljahr, ungefähr auf das neunte Altersjahr festgesetzt.

4. Was Bischöfe für ihre Diözesen im Einverständnis mit dem Hl. Stuhl in bezug auf die Erstkommunion verordnet, darf das in der katholischen Presse leichthin angefochten, dürfen Eltern, die sich in der Regel an jene Verordnung halten, im Gewissen beunruhigt werden? Die Frage stellen, heisst sie beantworten. Wem eine bischöfliche Kommunionverordnung unstatthaft erscheint, der weiss auch, wo und wie er seine Bedenken anzubringen hat, und dass die Presse, namentlich die Laienpresse, der geeignete Ort für einen solchen Sturmlauf nicht ist. Umso mehr überraschten uns zwei einschlägige Aeusserungen. Die erste erschien in der „Schweiz. Kirchenzeitung", 1922, Nr. 2; es war eine ruhige Abhandlung mit dem Titel: „Die hl. Kommunion der Kinder."[3] Diese Abhandlung wurde abgedruckt in der „Schildwache" 1921/22, Nr. 18 und 19 unter dem seltsamen Titel: „Das muss das Volk auch wissen"! Als Kommentar vorausgeschickt wurde noch ein Leitartikel, dessen Anfang (Ueberschrift) lautet: „Gott will es!" und dessen Ende in die Sentenz austönt: „die Rettung kommt von den Erstklässlern". Damit geriet die beachtenswerte, sachliche und für Geistliche bestimmte Arbeit der K.-Z. kaum in die richtige Tonart und Leserschaft.

5. Der Kern der Ausführungen in der „Kirchenzeitung" und „Schildwache" dürfte in folgenden Punkten liegen: 1. das Kind muss beim Erwachen der Vernunft sofort kommunizieren (entsprechende Vorbereitung vorausgesetzt). 2. Dieses Gebot der Kleinkinderkommunion besagt, die Kommunion müsse in der Regel mit dem siebenten oder achten Jahr, d. h. in der ersten Schulklasse empfangen werden. Denn in der „Schildwache" heisst es zusammenfassend: „Die Rettung kommt von den Erstklässlern"; HHr. Prof. Dr. O. R. meint, unsere jetzige Kleinkinderkommunion komme vier Jahre zu spät. 3. Die Kleinkinderkommunion als solche, d. h. sofort beim Erwachen der Vernunft, verpflichte kraft göttlichen Gebotes, von dem weder Papst noch Kirche noch Pfarrer noch Eltern dispensieren oder etwas abbrechen können. 4. Darauf ergibt sich von selbst, dass unsere jetzige Erstkommunionverordnung, von den Bischöfen im Einvernehmen mit dem Hl. Stuhl, mit Pius X. für ihre Diözesen festgesetzt, gegen ein göttliches Gebot verstosse.

6. Diese Kritik geht hoch und weit. Dazu wird sie geübt unter einem gewissen Appell ans Volk. Sie ist, hätte sie auch die schwersten Gründe für sich, auffällig; sie ist es doppelt, da die vorgetragenen Beweisgründe bei näherem Zusehen teils völlig zusammenbrechen, teils auf Gewissheit keinen Anspruch erheben dürfen. Die Wichtigkeit der Sache möge eine Erwiderung, die wir möglichst gedrängt halten wollen, rechtfertigen.

Kann man den Diözesanverordnungen über die Kleinkinderkommunion uneingeschränkt den Vorhalt machen: „Man setzt etwa vier Jahre zu spät ein"; die Kommuniongebote werden „bei uns so unvollkommen durchgeführt"? Kann man Eltern, die sich hier nach den bischöflichen Erlassen richten, vorwerfen, es sei das „ein Geist der Auflehnung gegen die kirchliche Autorität, ein Sabotieren und Ignorieren allerwichtigster kirchlicher Erlasse"? Wir sagen Nein.

7. Die Kritik beruht auf der Behauptung: Das Gebot der Kleinkinderkommunion als solches, d. h. sogleich beim Erwachen der Vernunft kommunizieren zu müssen, sei ein göttliches Gebot; kein Papst, kein Pfarrer, keine Kirche, noch weniger die Eltern können hier dispensieren. Der Beweis dafür wird in der K.-Z. zu führen gesucht aus äusseren Gründen der theologischen Autorität und dann aus inneren theologischen Gründen. — Wir stellen die Gegenthese auf: Das Gebot der Kleinkinderkommunion ist kein göttliches Gebot; weder äussere noch innere theologische Gründe sprechen dafür. Aeussere und innere Gründe sprechen vielmehr dafür, das fragliche Kommuniongebot sei ein kirchliches Gebot. Wird das bewiesen, so wird der Kritik die Grundlage und damit die Berechtigung entzogen.

**II. Besehen auf äussere theologische Autorität, ist das Kommuniongebot, sofern es eine Befristung auf das Vernunfterwachen oder auf die Osterzeit besagt, kein göttliches, sondern ein kirchliches Gebot.**

8. Die Ansichten der katholischen Theologen über das Kommuniongebot stellt Vasquez (In III. P. Disput. 214 cp. 1 f.), den wir hier aus einem besonderen Grunde zum Führer nehmen, in folgenden Thesen zusammen:

a. Einige Theologen waren der Ansicht, das Gebot, überhaupt zu kommunizieren, sei kein göttliches, sondern ein bloss kirchliches. Für diese Meinung, die er verwirft, zitiert er die grossen Namen: Alexander v. Hales, Bonaventura, Silvester, Ferrariensis, St. Thomas in den jüngeren Jahren.[4]

[3] Die Arbeit ist gezeichnet von Dr. Oskar Renz.

[4] St. Thomas 4 dist. 9, quaest 1, a. 1 qc. 2: „(Eucharistia) quantum est de se, non est de necessitate salutis. Sed de ordinatione Ecclesiae homines obligantur secundum Ecclesiae statutum corpus Christi semel in anno sumere." Ebenso 4 dist. 12 q. 3 a. 2 qc 1: „Nulli licet omnino a communione cessare, quia Ecclesia statuit tempus in quo fideles communicare debeant; unde qui omnino desistunt, efficiuntur rei transgressionis praecepti. Institutio autem Ecclesiae fuit necessaria: quia enim in quotidiana pugna sumus, vita spiritualis in nobis evanesceret, nisi aliquando cibum vitae sumeremus. — Ad primum ergo dicendum, quod hoc sacramentum de sui institutione prima, quamvis non sit de necessitate salutis, tamen ex institutione Ecclesiae necessarium efficitur; et sine hoc etiam necessarium esset non simpliciter, ut sine quo non esset salus, sed ex suppositione finis, si scilicet homo in vita spirituali firmus persistere vellet." — In der Summa sprach St. Thomas klarer; siehe unten Nr. 10.

b. Ist der Mensch zum Gebrauch der Vernunft gelangt, so beginnt für ihn das göttliche Gebot, während seines Lebens (aliquoties) irgendwann zu kommunizieren. Das beweist Vasquez aus Joh. 6, 54 und Lk. 22, 19.

c. Zum Viatikum (Kommunion in Todesgefahr) ist man verpflichtet kraft göttlichen Gebotes. Er nennt diese Ansicht sententia probabilior et vera.

d. Das Kommuniongebot, soweit es göttlich ist, enthält an sich ausser für die Todesgefahr, keine Zeitangabe, keine Befristung, wann man kommunizieren müsse; die Befristung dieses Gebotes habe der Herr seiner Kirche überlassen;[5] sie kann bestimmen, wann der Gläubige dieses Gebot zu erfüllen habe.

Nach Vasquez ist es also nicht göttliches, sondern kirchliches Gebot, dass der Gläubige, nach dem er zum Gebrauch der Vernunft gelangt, jedjährlich zu Ostern kommunizieren müsse. Damit steht Vasquez ebenso ganz im Gegensatz zur Behauptung in der „Kirchenzeitung" und „Schildwache", als ganz auf dem Boden der allgemeinen Ansicht und der Wahrheit. Er steht zunächst im Einklang mit der Hl. Schrift. Denn

9. die Worte Christi, die hier in Betracht fallen, sind: „Dieses tut zu meinem Gedächtnis!" (Lk. 22, 19.) und: „Wahrlich, wahrlich, ich sage euch: Wenn ihr das Fleisch des Menschensohnes nicht essen und sein Blut nicht trinken werdet, so werdet ihr das Leben in euch nicht haben!" (Joh. 6,54.) Man betrachte und wende diese hier einzig anrufbaren Texte wie man will, eine Befristung, etwa auf das Vernunfterwachen und auf Ostern, enthalten sie in keiner Weise. Damit eine solche Befristung als geboten erscheine, müsste zu den Worten Christi nicht eine blosse Erklärung oder Deutung, sondern ein eigentliches Gebot der Kirche hinzutreten. Zuletzt ist das geschehen im bekannten Dekret des Laterankonzils, das daher als schlechthin kirchliches Gebot anzusprechen ist. — Aus der Hl. Schrift ist für die Behauptung der Kritiker nichts Entscheidendes beizubringen. Ebenso wenig lassen sich die Theologen anrufen. Sie reden durchweg wie Vasquez, den wir bereits gehört, und wie der hl. Thomas, den wir sofort anführen.

10. Der hl. Thomas erklärt ausdrücklich, die Befristung für die Erfüllung des Kommuniongebotes auf gewisse Zeiten stamme aus dem Befehl der Kirche; das Gebot, überhaupt zu kommunizieren, sei von Christus erlassen.[6] Wie bemerkt (Nr. 8 a), hat der hl. Thomas in seinem jugendlichen Sentenzenkommentar das ganze Kommuniongebot sowohl der Substanz wie der Zeitbestimmung nach einzig aus dem Befehl der Kirche hergeleitet. So verstehen ihn manche und bemerken, er habe diese Jugendansicht später durch die zitierte Stelle seiner Summa geändert, indem er unterschied zwischen Kommuniongebot überhaupt und der Zeitbestimmung für die Erfüllung; diese erklärt er endgültig als kirchliches Gebot.

11. Auch das Tridentinum nennt das Gebot des Laterankonzils, nach erlangtem Vernunftgebrauch jedes Jahr zu Ostern kommunizieren zu müssen, ein kirchliches Gebot.[7]

12. Selbst das Kommuniondekret sagt, die Pflicht der Gläubigen, jedes Jahr wenigstens einmal das Sakrament der Busse und des Altars zu empfangen, verpflichte kraft der noch geltenden Verordnung des Laterankonzils.[8]

Dass die Befristung des Kommuniongebotes kirchliches Gebot sei, darin sind die Theologen geradezu einig. Wäre es dienlich, könnte man ihrer Dutzende anführen.[9] Hören wir für alle den Jesuitengeneral P. Wernz. Er schreibt:

„Obligatum subiectum ad recipiendam sacram communionem ex lege divina saltem aliquoties in vita et in periculo mortis, est omnis fidelis baptizatus et adultus praeceptique capax nec iure ecclesiastico prohibitus, ut latius exponunt theologi. At ex lege ecclesiastica etiam nunc vigente omnis utriusque sexus fidelis postquam ad annos discretionis pervenerit. . ." Zu den „annos discretionis" bemerkt er: „Quae lex ecclesiastica ita intelligenda est, ut infantes ante adeptum usum rationis nec possint nec debeant sacram communionem recipere; ad postquam ad usum rationis pervenerunt, etiam ipsi obligantur, dummodo huius sacramenti sufficientem habeant cognitionem. Id quod attenta sublimitate huius sacramenti plerumque statim post expletum septennium locum non habet. Quare lex quaedam absoluta et generalis statui nequit, sed admissa quadam latitudine secundum communiter contingentia pro diversitate regionum aliqua regula ordinaria salvis legitimis exceptionibus ab Episcopis definiri potest. Cfr. Collect. Lac. v. Eucharistia. Quae regula in dioecesibus statuta sane maiore cum rigore observari debet, si pueri puellaeque ad primam communionem solemnem

[5] „Supponimus autem Christum Dominum ita hoc Sacramentum instituisse, ut extra articulum mortis ex sola ipsius voluntate nullum esset tempus determinatum, in quo servari deberet, sed solum indeterminate illud statuerit, relinquens eius determinationem voluntati Ecclesiae, quae pro diversitate temporum diverso modo illud determinaret, sicut decursu temporis factum legimus." Disput 214 Nr. 21. Dann führt er aus, wie in der Urkirche täglich, seit Papst Fabian jährlich wenigstens dreimal (Weihnachten, Ostern, Pfingsten), seit dem vierten Laterankonzil wenigstens zu Ostern kommuniziert werden musste bezw. muss — kraft des Kirchengebotes.

[6] Summa theol. 3, 80, 11: „Manifestum est quod homo tenetur hoc Sacramentum sumere, non solum ex statuto Ecclesiae, sed ex mandato Domini dicentis (Lc 22, 19): Hoc facite in meam commemorationem." Ex statuto autem Ecclesiae sunt determinata tempora exequendi Christi praeceptum."

[7] „Si quis negaverit, omnes et singulos Christifideles utriusque sexus, cum ad annos discretionis pervenerint, teneri singulis annis, saltem in Paschate, ad communicandum, iuxta praeceptum S. Matris Ecclesiae, anathema sit." Sess. 13 cp. 8 c. 9.

[8] „Igitur vi allati et adhuc vigentis „decreti Lateranensis", Christi fideles, ubi primum ad annos discretionis pervenerint, obligatione tenentur accedendi saltem semel in anno ad Poenitentiae et Eucharistiae Sacramenta." Decretum quam singulari, 8. Aug. 1910.

[9] Es sei gestattet, noch einmal auf Vasquez hinzuweisen: „Obiter tamen hoc loco dicimus, nisi Ecclesia determinasset tempus praecepti utriusque sacramenti (Eucharistiae et Poenitentiae), fore ut nullum tempus arbitrio prudentis viri signari posset, in quo affirmativum praeceptum illius peculiari ratione ex se obligaret, et ita nullum esset peccatum omissionis contra praeceptum affirmativum particulare, extra illum articulum (mortis) hoc sacramentum (Eucharistiae) aut illud (Poenitentiae) nunquam percipere." (In III. disput. 214 Nr. 20) Deutlicher kann man nicht sagen, dass die Frühkommunion als solche ein schlechthin kirchliches Gebot ist, gerade wie die Osterkommunion. — Freilich hat dieses schlechthin kirchliche Gebot eine Handhabe, eine Grundlage im positiv göttlichen Gebot, irgendwann im Leben zu kommunizieren, und in der generellen Notwendigkeit (Vasquez würde sagen: im göttlichen Naturgebot), den Leib des Herrn zu geniessen, sofern man durch längere Zeit den Gnadenstand bewahren will. — Eine ähnliche Grundlage und Handhabe im göttlichen Gebot haben die kirchlichen Gebote durchweg und bleiben deshalb doch schlechthin kirchliche Gebote. Man denke an das Fastengebot.

sint admittendi; at parvuli, qui ante aetatem iure dioecesano pro prima communione solemni statutam omnino apti inveniuntur, possunt et debent praesertim in mortis periculo ad sacram communionem in forma privata admitti. Id quod manifeste colligitur ex integro responso S. C. C. in caus. Annec, 21 Julii 1888." Ius Decretalium, 1901 III, S. 846/47.

Um diese Stellung der Theologen wegzuräumen, würde es mehr brauchen als eine Berufung auf Vasquez.

### III. Eine Missdeutung des Vasquez.

Für die Ansicht der Kritiker, die Kleinkinderkommunion sei göttliches und daher unabänderliches Gebot, wird nämlich Vasquez angerufen. Nachdem wir gesehen, dass er ausdrücklich und ausführlich das Gegenteil lehrt, ist diese Berufung merkwürdig. Noch merkwürdiger vielleicht ist die Art, in der sie geschieht. Wir müssen dabei etwas verweilen.. HHr. Prof. Dr. Renz schreibt:

„Ist das Kind zum Vernunftgebrauch gelangt, so ist es kraft göttlichen Gesetzes verpflichtet, allsogleich die hl. Kommunion zu empfangen. In diesem Sinne zitiert Pius X. eine Stelle aus Vasquez mit folgenden Worten:

„Ist das Kind einmal zu diesem Vernunftgebrauch gelangt, so ist es allsogleich durch göttliches Recht so verpflichtet, dass die Kirche dasselbe nicht davon entbinden kann."

In diesen Worten liegt eine Uebersetzung und eine Umschreibung der Vasquez-Stelle. Wir tun gut, die Originalworte des Vasquez zu hören, wie sie bei ihm stehen (In III. P. S. Thomae, Disputatio 214, cp. 4 N. 43), und wie sie das Kommuniondekret genau anführt. Des Vasquez Worte lauten:

„Si puer semel ad hunc usum rationis pervenerit, statim ipso iure divino ita obligatur, ut Ecclesia non possit ipsum omnino liberare."

13. Man vergleiche diese Worte mit der oben gebotenen Uebersetzung und Umschreibung und man wird finden: Erstens, die Umschreibung „im Sinne Pius X." entspricht nicht dem Wortlaut und Sinn des Vasquez, indem das hier entscheidende Wort „statim" in die zweite Hälfte des Nachsatzes hingeschoben wird, während es bei Vasquez und auch noch in der Uebersetzung des Hrn. Prof. Dr. O. R. ganz richtig in der ersten Hälfte des Nachsatzes steht. Es ist nun sehr zweierlei, ob ich sage: „Ist das Kind zum Vernunftgebrauch gelangt, ist es s o f o r t durch göttliches Recht verpflichtet, zu kommunizieren", oder aber: „Nach erlangtem Vernunftgebrauch ist das Kind durch göttliches Recht verpflichtet, s o f o r t zu kommunizieren."

Habe ich ein Haus gekauft, so bin ich kraft göttlichen (Natur-) Rechtes sofort verpflichtet, es zu zahlen, aber nicht, es sofort zu zahlen. Bricht ein neuer Tag an, so bin ich sofort verpflichtet, das Brevier zu beten, aber nicht, es sofort zu beten. Legt ein Mönch Profess ab, so ist er sofort verpflichtet, alle Satzungen des Ordens zu erfüllen, aber nicht alle Satzungen des Ordens sofort zu erfüllen.

In der Umschreibung des Vasquez-Textes liegt noch eine andere Ungenauigkeit. Vasquez sagt nicht: „Ist das Kind zum Vernunftgebrauch gelangt" etc., sondern: „Ist das Kind zu diesem Vernunftgebrauch gelangt" etc. Zu welchem Vernunftgebrauch? Zu jenem, der die Vorbereitung des Geistes und Herzens, die zum angemessenen Empfang der Eucharistie nötig ist, in sich begreift. Vasquez vertritt im Zusammenhang mit der zitierten Stelle die vom Kommuniondekret verpönte Ansicht, das Gebot für die Beicht und für die Kommunion beginne nicht vom gleichen Zeitpunkt an zu laufen.

Vasquez sagt also nichts anderes als dieses: Ist das Kind zu d i e s e m (eben bezeichneten) Vernunftgebrauch gelangt, so wird es sofort dem Kommuniongebot unterstellt; soweit dieses göttlich ist, besagt es nur, es müsse im Leben i r g e n d w a n n erfüllt werden.

Ueber das „Wann" der Erfüllung hat Gott, die Todesgefahr ausgenommen, nichts bestimmt; diese Zeitbestimmung überlässt er der Kirche. Das ist die Lehre, die Vasquez sehr ausführlich vorträgt und in der früher zitierten Stelle schlagend ausdrückt. Soviel zur gebotenen Umschreibung des Vasquez-Textes.

14. Vergleicht man nun weiter den gleichen lateinischen Text des Vasquez mit der gebotenen Uebersetzung, so erweist sich diese im entscheidenden Punkte als verstümmelt.

Das Wort „omnino" ist in der Uebersetzung ausgelassen. Vasquez will sagen: Ist der Mensch zu den Unterscheidungsjahren gelangt, so wird er dem Kommuniongesetze so pflichtig, dass die Kirche ihn nicht mehr gänzlich (omnino), d. h. für Leben und Sterben vom Kommunizieren dispensieren könnte, eben weil es für jeden zum Vernunftgebrauch Erwachten sofort göttliches Gebot ist, dass er irgendwann im Leben (nach Vasquez wenigstens in der Todesgefahr) kommuniziere. Soweit, zur gänzlichen Dispens, reicht die Macht der Kirche nicht. Aber in bezug auf die Zeit der Erfüllung des Kommuniongebotes hat die Kirche nach Vasquez nicht nur Dispensrecht, sondern sogar Gesetzgebungsrecht; sie und (Todesgefahr ausgenommen) sie allein hat die Zeit der Erfüllungspflicht bestimmt durch ein Gesetz. Das betont Vasquez gerade auch an dieser Stelle, die vollständig so lautet:

„Si puer semel ad hunc usum rationis pervenerit, statim ipso iure divino ita obligatur, ut Ecclesia non possit ipsum omnino liberare, quamvis tempus obligationis illius limitare potuerit."

15. Ein Dispensrecht der Kirche in bezug auf die Befristung des Kommuniongebotes anerkennt schon das Laterankonzil: Der Pfarrer kann einen aus irgend einer vernünftigen Ursache vom Empfang der Osterkommunion und überhaupt ad tempus (auf unbestimmte Zeit) dispensieren. [10]

16. Aber hat nicht Pius X. die Vasquez-Stelle „in diesem Sinne zitiert", dass nämlich das Kind kraft göttlichen Gesetzes verpflichtet sei, allsogleich zu kommunizieren? Nein; die Vasquez-Stelle böte zu einer solchen Berufung wirklich keine Handhabe, und ein Blick auf den Zusammenhang an jener Stelle des Kommuniondekretes zeigt, dass Pius X. eine Berufung auf Vasquez „in diesem Sinne" ferne lag. Was will das Dekret an jener Stelle? Zeigen, dass auch die Kleinen zur Kommunion zuzulassen sind (aditus patuit), dass das Alter der Unterscheidung (aetas discretionis) mit dem erwachenden Vernunftgebrauch zusammenfällt, dass man schon bald nach dem Lateranense sieben-

[10] „Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis pervenerit, omnia sua solus peccata confiteatur fideliter, saltem semel in anno proprio sacerdoti, et iniunctam sibi poenitentiam studeat pro viribus adimplere, suscipiens reverenter ad minus in Pascha Eucharistiae sacramentum, nisi forte de consilio proprii sacerdotis ob aliquam rationabilem causam ad tempus ab eius perceptione duxerit abstinendum." Schon Suarez betonte, das Kommuniongebot laute hier weniger absolut als das Beichtgebot.

jährige Kinder zur hl. Kommunion zugelassen. Man höre die Worte:

„Ex historia enim Ecclesiae constat, synodos plures et episcopalia decreta iam inde a saeculo XII, paulo post Lateranense Concilium, pueros annorum septem ad primam communionem admisisse. Extat praeterea summae auctoritatis testimonium. Doctor Aquinas, cuius haec legimus:

„Quando iam pueri incipiunt aliqualem usum rationis habere, ut possint devotionem concipere huius Sacramenti (Eucharistiae), tunc potest eis hoc Sacramentum conferri" . . . Eundem locum his verbis explicat Vasquez" . . . und nun folgt die Vasquez-Stelle.

Von einer Pflicht, sogleich beim Erwachen der Vernunft kraft göttlichen Gesetzes sofort zu kommunizieren, ist hier offenbar keine Rede, weder bei Pius, noch Thomas, noch Vasquez. S. L.

(Fortsetzung folgt.)

## Religiös-politische Wandlungen.

Es scheint, dass in unserem lieben Vaterland die gute alte Zeit des religiös-politischen Zwistes völlig zurückkehrt. Die Nuntiusfrage hatte schon die im „Burgfrieden" schlummernden Geister geweckt. Die Kaiser Karl-Frage blies die Kulturkampfsegel so ziemlich wieder prall. Und nun stehen wir bereits wieder mitten im frisch-fröhlichen Kampf.

In dieses Kulturkampfkapitel wären verschiedene Einzelerscheinungen der letzten Zeit zu buchen. Zusammengenommen werden sie zum Symptom.

Vorab ist die Leistung der „Neuen Schweizer Zeitung" zu erwähnen, welche die konfessionellen Ausnahmegesetze der Bundesverfassung als deren „Grundpfeiler" hinstellte und die an ihnen rüttelnde katholische Volkspartei deswegen „Umsturzpartei" titulierte. Die friedlichen Leiter der konservativen Volkspartei werden vorerst wohl selbst etwas verwundert gewesen sein, dass ihnen die Rolle des Samson zugemutet wird. Im „Vaterland" hat man aber dann gezeigt, dass gegebenenfalls auch diese Rolle gespielt werden könne. In trefflichen Artikeln („Bock im Block" vom 10. März und „Grundpfeiler und Ueberbein" vom 16. März) wurde der Bock der „Neuen Schweizer Zeitung" bei den Hörnern gefasst und die Vertreter solcher Ansichten zu den Mondbewohnern gerechnet. Die „Schweizer Zeitung" steht aber nicht allein. Vornehmlich in St. Galler und Solothurner Freisinnsblättern wird nach der gleichen Melodie geblasen und im ersten Heft der freisinnig-demokratischen Partei-Zeitschrift „Politische Rundschau" bezeichnete der Sekretär dieser Partei die konfessionellen Ausnahmebestimmungen der Bundesverfassung ganz im Sinne und Geist der „Neuen Schweizer Zeitung" geradezu als „die kulturpolitischen Errungenschaften des letzten Jahrhunderts."

Hier und dort werden Vorträge über die römische Gefahr gehalten und dazu mit Vorliebe apostasierte Priester als Referenten erkoren. Ein ganz böses Muster solch konfessioneller Verhetzung brachten neuerdings die „Neuen Zürcher Nachrichten" an den Tag. Bei den letzten Gemeindewahlen in Dietikon wurde das folgende Geheimzirkular vertrieben:

„Vertraulich.

An die protestantischen Kirchgenossen!

Beiliegend übersenden wir Ihnen eine Broschüre zum gefl. Studium. Beim aufmerksamen Lesen derselben werden Sie gewahr, wie die Katholiken uns behandeln und in Zukunft behandeln wollen. Die kolossale Gleichgültigkeit von uns Protestanten, das jahrzehntelange Kompromisseln und Liebäugeln mit unserem ärgsten Gegner haben diese tiefbedauerlichen, unglücklichen Verhältnisse geschaffen. Schon längere Zeit herrscht unter der protestantischen Bevölkerung Dietikons eine gewisse Gärung, die zum Aufsehen ermahnt. Die Uebergriffe des römischen Klerus mehren sich. Bereits ist es ruchbar geworden, dass die Katholisch-konservativen den konfessionellen Hass sogar den Schulkindern einprägen, schon hat man den Versuch gemacht, die katholischen Kinder beim Spiel usw. von den reformierten zu trennen. Es darf und kann nicht mehr so weiter gehen. Unser Glaubensbekenntnis zur protestantischen Kirche, das durch unsere Väter mit teurem Blute erkämpft wurde, darf nicht zertrümmert werden.

Werte Kirchgenossen! Wacht auf!

Protestanten aller politischen Parteien, vereinigt euch zur Wehre, bevor es zu spät ist. Soll unsere Kirche, soll unser protestantische Glaube weiter bestehen und gedeihen, dann darf kein Protestant müssig und scheu in der Ecke stehen, sondern jeder muss mithelfen im Kampf gegen den römischen Klerus, den Erzfeind unserer mit Gut und Blut teuer erkämpften protestantischen Landeskirche.

Ein ehrlicher und aufrichtiger Protestant wird und darf in Zukunft nie mehr seine Stimme einem katholisch-konservativen Kandidaten in irgend einer Behörde geben. Nur so wird es uns möglich sein, gegen die Uebergriffe des römischen Klerus Front zu machen.

Wir appellieren an sämtliche Glaubensgenossen! Protestanten wachet! Das Komitee."

Das Geheimzirkular war nicht wirkungslos: bei 45 Prozent katholischer Bevölkerung ist nun nur mehr ein katholischer Vertreter im Gemeinderat und die der christlich-sozialen Partei gegenüberstehende freisinnig-sozialistische Allianz hat deren sechs. Wer denkt da nicht an das ebenfalls von „frommer" protestantischer Seite in Preussen seiner Zeit gefallene Wort, dass es immer noch besser sei, in der roten Flut ersäuft zu werden als der „schwarzen" Gefahr anheimzufallen.

Diese „schwarze" Gefahr ist in Dietikon und überall in der Schweiz eigentlich doch recht gering. Um das Gruseln vor ihr ganz zu nehmen, wurde in den erwähnten Artikeln des „Vaterland" noch die ausdrückliche Versicherung gegeben, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Kultusfreiheit, im Sinne bürgerlicher Toleranz, auch der katholischen Volkspartei als unerlässliches Attribut des modernen Staates gilt. Ganz im Einklang mit dieser — richtig verstandenen — Glaubens- und Gewissensfreiheit der Bundesverfassung steht übrigens der Codex iuris canonici. Can. 1351 lautet: „Ad amplexandam fidem catholicam nemo invitus cogatur": „Niemand soll gegen seinen Willen zur Annahme des katholischen Glaubens gezwungen werden."

Immer mehr wird man gewahr, dass das uns Schweizerkatholiken in den letzten Jahren gezeigte Entgegenkommen auf keiner inneren, tieferen Wandlung beruht, sondern lediglich durch die Not der Zeit abgezwungen war. In der Frage der Revision der Bundesverfassung sind wir keinen Schritt weiter gekommen. Vielleicht ist eine

leise Selbstanklage nicht unbegründet. Ob wir, als wir willkommene Helfer und selbst Retter vor dem Umsturz waren, nicht allzu brav gewesen sind?

Jetzt erfahren wir die alte Wahrheit des Spruches vom Mohren, der ja auf „Schwarze" besonders gut anwendbar erscheinen muss. Die glänzende Abwehr neuester freisinniger Anwürfe in unserer Presse hat berechtigte Freude hervorgerufen. Aber, wenn ein einzelnes freisinniges Blatt die konservative Volkspartei als „Umsturzpartei" beschimpft, so scheint dies doch viel weniger gravierend, als wenn von höchster Stelle, vom Bundesrat, oder doch durch eines seiner Departemente, derselbe Vorwurf ziemlich unverblümt an die selbe Adresse gerichtet wird. Es ist geschehen in der bundesrätlichen Botschaft über den Art. 75 der Bundesverfassung vom 4. April 1921. Es findet sich da u. a. der Passus: „Es ist auch nicht einzusehen, warum der Staat, der die Kirche wegen ihrer ihm gegenüber betätigten Gesinnung von der Repräsentanz [im Nationalrat] ausschliesst, Parteien eine Vertretung zugesteht, die von einer ähnlichen Gesinnung erfüllt sind." (s. Kirchenzeitung 1921, Nr. 15, 16, 17).

Unseres Wissens hat von den führenden kathol. Schweizerblättern ein einziges, die „Liberté" von Freiburg, gegen diese Beleidigung von höchster Stelle ein Wort des Protestes gefunden. Von den anderen wurde die Beleidigung — und es ist nicht die einzige der Botschaft — stillschweigend geschluckt. Dasselbe erlebten wir mit der Botschaft des Bundesrates über die Luzerner Konvention (K.-Z. 1921, Nr. 35), wo die römisch-katholische Kirche als „Ausland" deklariert wird, und nicht nur, nach bisheriger Interpretation der B.-V., Verträge mit dem Apostolischen Stuhle dem Bundesrat reserviert, sondern überhaupt jeder Vertrag zwischen einem Schweizerbischof und einem Kanton. Es ist zum mindesten merkwürdig, dass neuestens selbst von katholisch-konservativer Seite die Motivierung der bundesrätlichen Botschaft tale-quale akzeptiert und ihr Entscheid sogar begrüsst wurde. Der billige Beifall von liberaler Seite blieb nicht aus. Ein Dr. Attenhofer und bischöflicher Kommissär Dr. Winkler, deren Geister zu diesem Behufe gerufen wurden, dürften sich darob im Grabe umdrehen. Galt doch ihre schriftstellerische Tätigkeit gerade der Bekämpfung des Statskirchentums, das vor einigen Jahrzehnten noch in Blüte, scheint's auch für das 20. Jahrhundert konserviert werden möchte.

Im „Vaterland" (Nr. 68, „Staatskirchenrecht im Kanton Luzern") wurde nicht ohne Humor darauf hingewiesen, dass gerade das Luzerner Staatskirchenrecht auf einem Vertrage beruht, der zwischen Bischof und Kanton Luzern ohne und sogar gegen den Apostolischen Stuhl geschlossen und in Vollzug gesetzt wurde, dem sogen. Wessenberger Konkordat. Es kann aber auch aus der Luzerner Rechtsgeschichte ein Präzedenzfall namhaft gemacht werden, der unter die Bundesverfassung von 1874 fällt: die Uebereinkunft vom 17. September 1843, ebenfalls zwischen bischöflicher Behörde und der Luzerner Regierung geschlossen, wurde durch einen förmlichen Vertrag vom 17. Februar 1879 zwischen Bischof Lachat und dem Kanton Luzern in wesentlichen Punkten abgeändert (s. Luzernische Gesetzgebung, 1. Bd., S. 135 ff.).

Die Konstruktion der bundesrätlichen Botschaft: im Ingress der Uebereinkunft heisse es, die Beziehungen zwischen „römisch-katholischer Kirche" und Staat im Kanton Luzern sollten durch die Konvention geordnet werden, deshalb sei nicht der Bischof Kontrahent und falle die Konvention in die Kompetenz des Bundes, beruht auf völliger Verkennung der hierarchischen Organisation der römisch-katholischen Kirche und des elementaren Unterschiedes zwischen den Begriffen „römisch-katholische Kirche" und „Apostolischer Stuhl". Freilich reserviert sich nach neuerer kirchenrechtlicher Disziplin der Apostolische Stuhl den Abschluss von Konventionen und Konkordaten. Ist aber diese Reservation in casu aufgehoben, — und sie wurde es, — so handelt der Bischof als Kontrahent selbständig. Nicht privatrechtliche Begriffe von „Vollmacht" sind hier massgebend, wo es sich um die kirchlichen Rechte des Bischofs handelt und seine Stellung zum Apostolischen Stuhle, sondern das kanonische Recht.

Nachdem übrigens der bundesrätliche Entscheid ergangen ist und der Bundesrat sich zuvorkommend bereit erklärt, mit dem Apostolischen Stuhle direkt in Verhandlungen zu treten, hat die Streitfrage bloss mehr akademischen Wert, namentlich seitdem Bern selbst der Sitz einer Nuntiatur ist. Es wäre bedauerlich, wenn das grosse Werk einer der modernen Zeit angepassten Neugestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche im Kanton Luzern an kleinlichen Nörgeleien endgültig scheitern sollte.

Zum Schluss sei noch ein erfreulicher bundesrätlicher Ausspruch vermerkt, der zur Ansicht zu bekehren vermag, dass in den erwähnten bundesrätlichen Botschaften wohl nicht so sehr die Meinung des Departementschefs sich wiederspiegelt, sondern die Theorien eines altmodischen Kanzleibeamten. Bundesrat Haab sagte in einer grossen politischen Rede in Zürich, dass für den Bundesrat „la recherche de la confession et de la race" verboten sei, und fuhr fort:

„Wegleitend darf für den Bundesrat nur die aus bestem Wissen und Gewissen geschöpfte Ueberzeugung darüber sein, was dem Wohl des Ganzen dient. Wir können nicht verlangen, dass man unsere Auffassung darüber immer teilt, aber wir dürfen wohl beanspruchen, dass auch die anders Urteilenden uns zubilligen, dass wir ehrlich aus diesem Bestreben heraus gehandelt haben, zum Beispiel auch in den wichtigen und umstrittenen Entschliessungen der letzten Jahre, beim Beitritt zum Völkerbund, der Zulassung eines Nuntius, den Vorkehren zur Bekämpfung der Weltkrise. Die ersten beiden Probleme sind teils aus sachlicher, teils aus politischer Notwendigkeit Ereignis geworden, und, wie ich trotz aller Kritik hoffe und glaube, nicht zum Schaden unseres Landes; jedenfalls wird bis heute niemand den Nachweis erbringen können, dass gegenteilige Entscheide von glücklicherer Wirkung gewesen wären." V. v. E.

---

## Schweizer. katholischer Volksverein.

(Mitteilungen der Zentralstelle.)

Das Zentralkomitee hielt Montag, den 20. März, im Hotel „Union" in Luzern seine ordentliche Budgetsitzung ab. Der Voranschlag der Inländischen Mission, der ein Total des ordentlichen Budgets von Fr. 358,900 und Fr. 36,000 an Extragaben verzeichnet, wurde mit einigen Abänderungen und Ergän-

zungen genehmigt. Aus den Einnahmen der Leonard-Stiftung wurden pro 1922 folgende Vergabungen beschlossen: An die Bahnhofmission der Schweiz. kathol. Mädchenschutzvereine Fr. 200; an Veranstaltung von Lehrer- und Lehrerinnen-Exerzitien je Fr. 150; an den Schweizerischen kathol. Fürsorgeverein für Frauen, Mädchen und Kinder (f. d. Rettungsheim „Alpenblick" in Hergiswil Fr. 300 und an den Fonds für Gründung eines Rettungsheims in Zürich Fr. 200); an das freie kathol. Lehrerseminar Zug Fr. 1,000; an den Arbeitsnachweis des Volksvereins, Vermittlungsamt für Abwanderungsanmeldungen, Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte etc. Fr. 1,500; an das Sekretariat des Schweiz. kathol. Lehrervereins Fr. 750; an das Generalsekretariat der kathol. Jünglingsvereine Fr. 1,500; an den Zentralarbeitsnachweis der Christlich-Sozialen und Gesellenvereine der Schweiz Fr. 150; an die Caritas-Zentrale Fr. 1,000.

Einem orientierenden Berichte über die Organisation der im Mai stattfindenden Volkswallfahrt nach Rom war zu entnehmen, dass die Anmeldungen zur Beteiligung bereits aus allen Teilen des Schweizerlandes zahlreich einlaufen.

Aus den weiteren Verhandlungen sei der Beschluss hervorgehoben, eine Zentralstelle für Vermietung von Projektionsbildern zu gründen, deren Leitung HHrn. Kaplan Galliker in Oberwil (Zug) übertragen wurde.

## Schweizerischer kathol. Pressverein.

Das am 2. März unter dem Vorsitz von Oberst Dr. Pestalozzi in Zürich versammelte Zentralkomitee nahm den Jahresbericht des Leitenden Ausschusses, der Geschäftsstelle und des Propagandasekretariates entgegen. Die von Bankdirektor Müller vorgelegte Rechnung erzeigt bei Fr. 25,138 Einnahmen und Fr. 10,168.90 ordentlichen Ausgaben einen Ueberschuss von Fr. 14,969.10, wovon Fr. 3,831 für Subventionen und Beiträge für katholische Pressezwecke verwendet und die restierenden Fr. 11,138.10 dem Pressefonds zugeführt wurden. Letzterer erreicht damit die Höhe von Fr. 39,436.83. Ebenso wurde die Spezialrechnung eines separaten Stiftungsfonds vorgelegt und genehmigt, der für Hinterlassene verstorbener Journalisten bestimmt ist. Das Komitee nahm gerne davon Kenntnis, dass der Schutzverband kathol. Druckereien nun konstituiert ist und seine Tätigkeit bereits aufgenommen hat. Die Angelegenheit des Lehrauftrages für Journalistik in Freiburg ist gemeinsam mit der Vereinigung kathol. Publizisten weiter verfolgt worden; die Wünsche und Anregungen zum Programmentwurf liegen nun bei der Universitätsbehörde, wobei auch insbesondere das Postulat der Abhaltung von Ferienkursen für praktizierende Journalisten betont wurde. Das Zentralkomitee behandelte sodann noch mehrere Subventionsgesuche und sprach auch der Presseagentur „Kipa" neuerdings alle mögliche Unterstützung zu.

## Totentafel.

Unmittelbar nach einander sind zwei Mitglieder des Kapuzinerordens gestorben, der eine am 21. Februar in Stans, der andere tags darauf in Arth, beide im kräftigen Mannesalter.

P. *Albin Latscha* stammte aus Laupersdorf im Kanton Solothurn und war am 10. Oktober 1865 dort geboren. Er besuchte die Realschule in dem benachbarten Balsthal und ging dann an das Kollegium nach Stans. 1885 entschloss er sich zum Eintritt in den Kapuzinerorden, am 21. September 1886 legte er die ersten Gelübde ab und am 1. September 1889 erhielt er vom hochwürdigsten Bischof von Sitten die Priesterweihe. Nach kurzem Wirken im Kloster Schüpfheim wurde P. Albin als Professor an die Realschule in Näfels geschickt; zwölf Jahre widmete er sich dieser Aufgabe mit grosser Hingebung und grossem Erfolg. Nun ging es zurück in die Seelsorge. Von den Klöstern Sarnen, Olten, Mels und Stans aus kam er als Prediger und Beichtvater in unzählige Pfarreien. Dabei wurde er in Olten und Mels auch mit der Würde und Bürde eines Guardians ausgestattet. P. Albin erwarb sich und dem Orden viele Freunde durch sein mutiges, gerades Wesen und durch seine opferwillige Liebe und Dienstfertigkeit. Nochmals kamen seine reichen Kenntnisse und Erfahrungen im Schulwesen zur Verwertung, als er von 1913 bis 1919 Beichtvater der Schwestern im Kloster Mariahilf zu Altstätten und Religionslehrer des dortigen Töchterpensionates wurde. In der sonst festen Gesundheit des P. Albin trat in den letzten Jahren eine starke Aenderung ein, er musste mehrere Operationen bestehen und dem Ansturm einer Brustfell- und Lungenentzündung vermochte die geschwächte Natur nicht mehr den nötigen Widerstand zu leisten. P. Albin starb in Gottes Willen ergeben, bis zum Tode im Gebet gesammelt.

P. *Clemens Fasel*, von Bösingen im Kanton Freiburg, war geboren den 9. Juli 1866. Er studierte im Kollegium St. Michael in Freiburg und trat 1885 in den Kapuzinerorden ein. Von Jugend auf war an ihm ein Zug zum Gebet und verborgenen Leben bemerkbar. Am gleichen Tage wie P. Albin Latscha hat P. Clemens sein Noviziat angetreten, am nämlichen Tage Profess getan, am selben hat ihm Bischof Jardinier die Hand zur Priesterweihe aufgelegt, am selben Tage ist die sterbliche Hülle beider in die Erde gesenkt worden. P. Clemens übte seine Missionstätigkeit in den Klöstern Rapperswil, Schüpfheim, Dornach, Mels, Sarnen, Altdorf und Arth. Die Klosterfamilien von Mels, Sarnen, Rapperswil und Arth leitete er als Guardian. Still und ohne Klagen arbeitete er fort, obwohl er seit zehn Jahren von einem Nierenleiden schwer heimgesucht wurde.

Am 24. Februar starb der hochw. Herr *Jules Demierre*, Pfarrer von *Broc* und Dekan des Kapitels der Valsainte, tief betrauert von seiner Pfarrgemeinde, welcher er im vollen Sinne des Wortes ein Hirt und Vater gewesen war. Er stammte aus Moutet in der Pfarrei Ursy, war aber in Romont geboren 1858. Seine literarischen Studien machte er in St. Maurice, die theologischen im Seminar zu Freiburg. Dort weihte ihn Bischof Cosandey am 16. Juli 1882 zum Priester. Abbé Demierre war erst Vikar in Châtel-St Denis, dann Pfarrer in Villarimboud und seit 1887 Pfarrer in Broc, wo die Zunahme der Bevölkerung infolge Gründung der Fabriken von Cailler an den Seelsorger grosse Anforderungen stellte. Pfarrer Demierre wusste denselben gerecht zu werden durch Eifer, Geschick und grosse geduldige Liebe.

R. I. P. Dr. F. S.

## Kirchen-Chronik.

**Rom. Eine Abänderung der Papstwahlgesetze.** In einem vom 1. März 1922 datierten Motu Proprio verfügt Papst Pius XI. folgende Abänderungen der bisher geltenden Papstwahlgesetze: 1. Die Frist vom Todestage des Papstes bis zum Eintritt ins Konklave, die nach der Konstitution „Vacante Sede Apostolica" zehn Tage betrug, wird auf 15 Tage verlängert und steht es dem Kardinalkollegium frei, noch zwei oder drei Tage hinzuzusetzen. Längstens 18 Tage nach dem Todestage des Papstes müssen aber die Kardinäle sofort ins Konklave eintreten und mit den Wahlverhandlungen beginnen. 2. Es steht jedem Kardinal frei, sich im Konklave durch zwei Diener, Laien oder Kleriker, bedienen zu lassen, aber in Zukunft darf er nur einen Diener und zwar einen Laien mit sich ins Konklave nehmen. (Bisher war es den Kardinälen gestattet, zwei Konklavisten, Laien oder Kleriker, frei auszuwählen und mit sich ins Konklave zu bringen.) 3. Jedem Kardinal ist es gestattet, im Konklave die hl. Messe zu lesen; liest er sie nicht, so soll er in der Kommunitätsmesse, die am Morgen eines jeden Wahltages gelesen wird, die hl. Kommunion empfangen. (Bisher wurde nur die Kommunitätsmesse gelesen und am ersten Wahltage mussten die Kardinäle bei dieser Messe die hl. Kommunion empfangen.)

Mit diesem Motu Proprio willfahrt der Papst einem Wunsche, den die Kardinäle bei den Wahlverhandlungen im letzten Konklave ausgesprochen hatten, und der besonders durch das Zuspätkommen der amerikanischen Kardinäle zum Konklave seine Bekräftigung fand.

**Basel. Schulinitiativen.** Gemäss den s. Z. von einem interkonfessionellen Komitee und von einer Delegiertenversammlung der katholischen Volkspartei lancierten Initiativen zirkulieren nun in Basel die Unterschriftenbogen für folgende Volksbegehren:

1. Initiative betr. Abänderung des Paragraphen 15 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889. Sie lautet:

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigten Schweizerbürger richten gemäss § 28 der Verfassung an den Grossen Rat das Begehren um Abänderung des § 15 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889, in dem Sinne, dass diesem Paragraphen folgender Wortlaut gegeben werde:

„Die Errichtung von privaten Erziehungs- und Bildungsanstalten ist gewährleistet. Sie stehen gemäss den Bestimmungen des Gesetzes unter Aufsicht des Staates. Private, von wenigstens 120 Kindern besuchte Schulanstalten, welche von Elternvereinigungen aus Glaubens- und Gewissensgründen als Ersatz für die öffentliche Schule errichtet und betrieben werden, haben Anspruch auf Vergütung ihrer Kosten durch den Staat, soweit dieselben die Kosten der öffentlichen Schule nicht übersteigen. Dieser Anspruch kann frühestens vom Jahre 1925 an geltend gemacht werden. Staatlich unterstützte Privatschulen dürfen im Ausmass ihres Lehrziels nicht hinter der öffentlichen Schule zurückstehen."

Initiative betr. Abänderung des § 13 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 (lanciert von der kathol. Volkspartei):

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigten Schweizerbürger richten gemäss § 28 der Verfassung an den Grossen Rat das Begehren um Abänderung des § 13 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889, in dem Sinne, dass der zweite Absatz dieses Paragraphen gestrichen werde. Dieser Absatz lautet:

„Personen, welche religiösen Orden oder Kongregationen angehören, ist die Leitung von Schulen oder Erziehungsanstalten, sowie die Lehrtätigkeit an solchen untersagt."

V. v. E.

---

## Symptome.

**Römische Prozessionen.** Nachdem am 12. März in St. Peter und zwar mit päpstlicher Vergünstigung am Hauptaltare durch den Kardinalerzpriester von St. Peter Merry del Val ein Hochamt zu Ehren der vor 300 Jahren heiliggesprochenen Ignatius von Loyola, Philipp Neri, Franz Xaver, Isidor und Theresia stattgefunden hatte, entfaltete sich nachmittags zwischen 3½ und 7 Uhr abends eine öffentliche feierliche Prozession von der Chiesa Nuova aus durch die Stadt Rom zu Ehren des hl. Philipp Neri. Es konnte keine bessere Gelegenheit gefunden werden: mit der Oeffentlichkeit der Prozessionen in der hl. Stadt wieder zu beginnen, als eben zu Ehren dieses in seiner Lebenszeit und bis auf den heutigen Tag so beliebten römischen Heiligen, der eigenartig tiefste Frömmigkeit, edelste Demut, eine überraschende neue Organisationskraft und glücklichste Jugendseelsorge mit dem edeln Humor verbunden hatte, der dem echten Römer eigen ist: auch ihn stellte er in den Dienst Gottes. Selbst Goethe meint: man könne Rom und das römische Volk nicht recht verstehen, wenn man nicht Einblicke in das Leben des hl. Philipp Neri besitze.

Eine grosse öffentliche Prozession nach St. Peter ist für den eucharistischen Kongress geplant. Man darf aus diesen neuen Entwicklungen in Rom nicht zu viel schliessen wollen. Sie sind zunächst seelsorglich wertvoll: sie bereiten aber auch leise und weise gewissen rechtlichen Bewegungen mittelbare Wege. Zunächst handelt es sich bei diesen Prozessionen um Beziehungen des Vatikans zur römischen Stadtverwaltung.

**Palästina und die Juden.** Die Erklärung Balfours hinsichtlich der Judenansiedelung in Palästina lautete wie folgt:

„Die Regierung Seiner Majestät begrüsst mit Wohlwollen die Schaffung einer nationalen Heimat in Palästina für das jüdische Volk; sie wird ihre besten Kräfte leihen, um die Erreichung dieses Zieles zu erleichtern; doch soll man wohl verstehen, dass hier nichts unternommen wird, was die zivilen und religiösen Rechte schon bestehender, nichtjüdischer Gemeinschaften in Palästina beeinträchtigen könnte."

Die Zionisten aber streben einen eigentlichen jüdischen Staat an mit Vorherrschaft der Juden. In diesem Sinne vertrat der Jude Waizmann auf der Konferenz von Cannes die zionistische Auffassung. Obwohl hervorragende englische Zeitungen sich gegen eine solche Umdeutung der Rede Balfours wenden, versucht die zionistische Welt-Bewegung, gewaltige Juden-Scharen als Einreisende nach Palästina zu bringen. Die neuen geplanten grossen Wasserwerke am Jordan zur Gewinnung von elektrischer Kraft für ganz Palästina — eine Unternehmung des jüdischen Weltgrosskapitals — sollen Anlass werden: neue grosse jüdische Arbeiterscharen nach Palästina zu leiten. Da die englische Regierung in Ausführung ihres Mandates für Palästina einmal die Einsetzung einer nationalen Regierung in Palästina in ihre Wege leiten muss, versuchen die Zionisten trotz bestehender Einschränkungen der jüdischen Einwandererzahlen von langer Hand das Wachstum der Judenschaft in Palästina so zu fördern, dass sie mit der Zeit die Mehrheit der Be-

völkerung ausmachen und so den politischen Ausschlag geben wird. Kardinal Bourne hat unlängst auf diese der christlichen Bevölkerung und den hl. Stätten Gefahren bringende Entwicklung öffentlich aufmerksam gemacht und die britische Regierung aufgefordert: in diesen Dingen Klarheit zu schaffen. Man erinnert sich der diesbezüglichen Stellungnahmen Benedikts XV. Vom theologischen Standpunkte aus berühren hier 4 Fragen: 1. Wie können die hl. Stätten, die christliche Bevölkerung und die katholischen Institute am besten geschützt werden? 2. Wie können blutige Zusammenstösse der jüdischen und mohammedanischen Bevölkerung verhindert werden, an sich und in Rücksicht auf die Ruhe und die christliche Entwicklung in Palästina? 3. Beginnt etwa eine jüdische Entwicklung im Geiste Julians des Abtrünnigen: gegen die einmal die Vorsehung sich erhebt? oder 4. Bereiten diese Entwickelungen, ohne dass es deren Führer wollen, vielleicht durch Jahrhunderte hin die Sammlung des jüdischen Volkes zur Bekehrung am Ende der Tage? A. M.

## Homiletisches.

VI. **Karfreitag.** Jesus der Hohepriester am Kreuze oder der Altar des Kreuzes.

1. Jesus der Hohepriester versinkt in die tiefsten Tiefen des Leidens. Deus, Deus meus ut quid dereliquisti me. Vergl. parallele Gedanken in unserem: Oelberg-Trost und Ps. 21.

2. Jesus der Hohepriester ersteigt die höchsten Höhen des Sieges. Consummatum est. Vollendet erfüllt ist die Weissagung. Vollendet erfüllt ist das Leiden. Vollendet erfüllt ist die Erlösung. Vollendet erfüllt ist der unendliche Gnadenschatz zur Austeilung. Arbor una nobilis, nulla silva etc. Das ist Jesu des Hohenpriesters Riesenwerk. Applicatio centralis: Die Improperien Christi! Quid feci tibi? Unsere Antwort. Tiefste vollkommene Reue über unsere Untreue. Treueschwur an den Hohenpriester — Berufstreue — Beichttreue — Sonntagstreue — Freitagstreue — christliche Charaktertreue — Opfertreue auf allen Gebieten in der Kraft des hohenpriesterlichen Kreuzesopfers: Christo confiscus sum cruci! A. M.

## Exerzitien für Herren der gebildeten Stände.

Wir machen nochmals auf die beiden Exerzitienkurse in Schwandegg bei Menzingen (Zug) aufmerksam. Der erste für Herren aus gebildeten Ständen, die bereits im Berufe stehen, findet vom Gründonnerstag abend bis Ostermontag früh statt, der zweite für Akademiker vom Osterdienstag abend bis zum Ostersamstag früh. Wir bitten den hochwürdigsten Klerus auf das eindringlichste, Herren und besonders Studenten auf diese jährlichen Exerzitiengelegenheiten wirksam hinweisen zu wollen. Anmeldungen richte man baldigst an HHrn. J. Amstad, im Franziskusheim, Zug. M.

## Briefmarken-Pastoral.

Noch eine dringende Bitte! Habe schon oft gesehen, wie Leute und selbst auch Priester oft die Briefmarken einfach wegwerfen oder zerreissen. So was tut einem in der Seele weh. Jüngst sagte mir einer, der sich auch mit gebrauchten Briefmarken befasst, es gelte eine durchschnittlich 10 Rp. Wie viele Tausende von Franken gehen so verloren für die katholischen Missionen. Man soll die jungen Leute dazu anleiten und die Priester und Lehrer, diese müssen es zunächst selbst wissen. H.

## Alter alterius onera portate!

**Zu Gunsten eines Kathol. Asyls für Epileptische** (Postcheck VII/832, Dr. Pestalozzi, Zug) sind im Februar 1922 an Gaben Fr. 1,567.50 eingegangen und damit ist die Gabensumme auf Fr. 217,531.13 angewachsen.

Wenn schon das, was wir in den Schoss der Erde werfen, mit Zinsen zurückerstattet wird, so seien Sie überzeugt, dass alles, was Sie in den Schoss Gottes niederlegen, Ihnen unendlich mehr eintragen wird. (Briefe des hl. Franz von Sales.)

## Rezensionen.

### Priester-Betrachtung.

**Der Gottessohn.** Priesterbetrachtungen im Anschluss an das Johannesevangelium. Von Karl Haggeney S. J. Vierter (Schluss-) Teil: Der Sieg des Gottessohnes durch Tod und Auferstehung. 1. u. 2. Aufl. 12° (IV u. 320 S.) Freiburg i. Br., 1921, Herder. M. 28, geb. 37. Von Haggeneys trefflichem Betrachtungsbuch, das dem Priester helfen will: das Johannesevangelium zum Innenbesitz werden zu lassen, und dessen inneres Leben und priesterliches Wirken unmittelbar mit Jesus zu verbinden, erscheint hier als Schlussband — eine exegetisch und asketisch treffliche und früchtereife Führung durch die grossartige Johannespassion und Jesu siegreiche Auferstehungsgeschichte. Er erscheint eben zur rechten Zeit und ist auch allein käuflich. Das Gesamtwerk über das Johannesevangelium ist eines der wertvollsten Priesterbücher, die wir kennen. A. M.

### Natur und Gott.

**Herrgottswissen von Wegrain und Strasse.** Geschichten von Webern, Zimmerleuten und Dorfjungen. Von Josef Wittig. (Bücher für Seelenkultur.) 12° (VIII u. 246 S.) Freiburg i. Br., 1922, Herder. M. 24, geb. 32. (Rezension folgt.)

### Literarisches.

**Ausgewählte Werke von Gottfried Keller.** Mit einer Einführung, Einleitungen und Anmerkungen herausgeg. v. Prof. Dr. Otto Hellinghaus, Geh. Studienrat, Gymnasialdirektor a. D. 2 Bde. 12° Freiburg i. Br., 1921, Herder. M. 68, geb. 90. — Erster Band (mit einem Bildnis Kellers): Pankraz der Schmoller — Frau Regel Amrain und ihr Jüngster — Die drei gerechten Kammacher — Kleider machen Leute — Die missbrauchten Liebesbriefe. (VI u. 370 S.) Zweiter (Schluss-) Band (mit einem Bildnis Kellers): Der Landvogt von Greifensee — das Fähnlein der sieben Aufrechten — Regine — Die arme Baronin — Ausgewählte Gedichte. (IV u. 370 S.) Die ausgewählte Ausgabe ist sehr zu begrüssen, wie die Hellinghaus'sche Klassikerbibliothek und die Bibliothek wertvoller Novellen.

### Biographisch-Asketisches.

**Des hl. Ignatius von Loyola,** Stifters der Gesellschaft Jesu, **Geistliche Briefe und Unterweisungen.** Gesammelt und ins Deutsche übertragen von Otto Karrer S. J. Mit einem Titelbild. (Bücher für Seelenkultur) 12° (VIII u. 298 S.) Freiburg i. Br., 1922, Herder. M. 34, geb. 42. — Aus dem reichen asketischen Schatze des hl. Ignatius von Loyola, aus den Exerzitien, aber auch aus den Briefen, Instruktionen, Tagebüchern, sind hier Perlen, Goldkörner, Goldspangen aneinandergereiht, planvoll und mit Einführungen. Ignatius selbst spricht. Er ist kein geistlicher Literat, aber ein Lehrer der Innerlichkeit, der mit trefflichen, übernatürlichen Lichtern plötzlich Seelenzustände beleuchtet und Wege deutet. Ignatius ist Asket mit mystischem Einschlag, tiefsinniger Beter der Gotteseinheit, aber immer voll von Ehrfurcht gegen die göttliche Majestät, vor der er kniet. Ignatius ist Seelenberater, Berufsberater, Wegführer durch Wallungen, Wogungen und Witterungen der Seele. Ignatius ist der Methodiker unter den Asketen und ein grosser Führer unmittelbar zu Christus, ein Vereiner des asketischen Geistes, der gesunden Vernunft, der menschenfreundlichen Liebe. Alles das spiegelt sich in diesem fruchtbaren Buche. Ich möchte sagen: Lies als geistliche Lesung einmal den zweiten Teil des Römerbriefes,

Kap. 12 ff., auch 6, 7, 8, 9 und dazu eine Auswahl aus diesem Buche. Du entdeckst da die Harmonie der Urzeit und der neueren Zeit! A. M.

# Kirchenamtlicher Anzeiger
## für das Bistum Basel.
## Moniteur officiel.

### *Triennal- und Pfarrexamen pro 1922.*

1. Für die diesjährigen ad norman can. 130 Cod. Jur. Can. abzunehmenden Triennalexamen werden nachstehende Prüfungsgegenstände bestimmt:

I. Exegese: a. Altes Testament: Canon Veteris Testamenti; Hexaemeron cap 2, Isaias 7, 14. — b. Neues Testament: Die Apostelgeschichte. Der Jakobusbrief.

II. Dogmatik: de sacramentis.

III. Moral: de virtutibus theologicis et cardinalibus, de decalogo.

IV. Kirchenrecht: Rechte und Pflichten der Kleriker, canon 108—144, canon 2376—2389; die kirchliche Beerdigung, can. 1203—1242, 2339; die Zensur und Bücherverbot, can. 1384—1405, 2318; die Zensuren, can. 2241—2285; die Strafen gegen bestimmte Vergehen, can. 2314—2414.

V. Kirchengeschichte: a. Von Karl d. Gr. bis Gregor VII. 814—1073. — b. Von Gregor VII. bis Bonifaz VIII. 1073—1303.

VI. Pastoral: Die Quellen der geistlichen Beredsamkeit, das Rundschreiben Benedikt XV. über die Predigt.

2. Für die Pfarrexamen ad norman can. 459 Cod. Jur. Can. gilt der gleiche Stoff; für die mündliche Pfarrprüfung sollen überdies Fragen aus dem gesamten Gebiete der Theologie gestellt werden.

3. Die Triennal- und Pfarrprüfungen haben in allen Prüfungskreisen in den Monaten Juni und Juli stattzufinden. Die Cura für die Kandidaten der Triennalprüfungen gilt bis zum 1. August exclusiv. Die Zeit der Prüfungen ist in der Kirchenzeitung zu publizieren. Die Anmeldung hat an den Präsidenten der Prüfungskreise zu geschehen (vide status cleri pag. 5 und 6).

Solothurn, den 28. März 1922.

† Jacobus
episcopus Basil. et Lugan.

### *Vakante Pfründen.*

Infolge Resignation der bisherigen Inhaber sind nachstehende Pfarreien wieder zu besetzen: **Oberkirch** (Kt. Solothurn), **Subingen** (Kt. Solothurn), **Welfensberg** (Kt. Thurgau). Bewerber für die eine oder andere dieser Pfründen wollen sich behufs Aufstellung einer Dreierliste gemäss Canon 1452 bis zum 15. April auf der bischöflichen Kanzlei anmelden.

Solothurn, den 27. März 1922.

**Die bischöfliche Kanzlei.**

**Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:**
***La Chancellerie Episcopale a reçu:***

1. **Für Bistumsbedürfnisse: Pour les besoins du Diocèse:**
Triengen 40, Meggen 15, Steinhausen 26.50, Hasle 50.
2. **Für das Caritasopfer: Pour les œuvres de Charité:**
Morgarten 13, Horw 81.85, Zug 200.
3. **Für den Peterspfennig: Pour le Denier de S. Pierre:**
Schaffhausen 100, St. Ursanne 31.50, Meggen 15, Flumental 20.
4. **Für die Sklavenmission: Pour la mission antiesclavagiste:**
Triengen 40, Sarmenstorf 187, Oberrüti 28, Delémont 70, Meggen 20, Brislach 20, Noirmont 80, Mervelier 30.
5. **Für das Seminar: Pour le Séminaire:**
Saignelégier 65, Schaffhausen 86.
6. **FürRussland:** Pour la Russie:
Morgarten 5, Brugg 50.
7. **Pour l'Institut St. Charles, Porrentruy:**
St. Ursanne 35.

Gilt als Quittung. *Pour acquit.*
**Postcheck V a 15 — Compte de chèques V a 15.**

**Solothurn, den / Soleure, le** } 27. März 1922.

**Die bischöfliche Kanzlei**

# Inländische Mission.
## Abschluss der Rechnung pro 1921.

**a. Ordentliche Beiträge.**

| | | |
|---|---|---|
| Uebertrag | Fr. | 277,379.22 |
| Kt. Aargau: Schneisingen | „ | 405.— |
| Kt. Appenzell A.-Rh.: Durch bischöfliche Kanzlei Beiträge aus A.-Rh. | „ | 355.— |
| Kt. Appenzell I.-Rh.: Durch bischöfliche Kanzlei Beiträge aus I.-Rh. | „ | 1,565.— |
| Kt. Bern: Biel | „ | 150.— |
| Kt. Genf: Beiträge aus dem Kt. Genf | „ | 1,913.— |
| Kt. Graubünden: Vigens 7; Churwalden 15.70 | „ | 22.70 |
| Kt. Luzern: Römerswil, Hauskollekte 1050; Luthern, Nachtrag (dabei Gabe von 50 und 40) 125.50; Flühli 167.45; Schötz 780 | „ | 2,122.95 |
| Kt. Solothurn: Olten | „ | 692.40 |
| Kt. St. Gallen: Durch bischöfliche Kanzlei à conto Beiträge aus dem Kt. St. Gallen | „ | 9,465.— |
| Kt. Tessin: Durch H. H. Canonicus Roggiero in Locarno, Beiträge aus dem Tessin | „ | 912.36 |
| Kt. Thurgau: Dussnang, Hauskollekte | „ | 281.30 |
| Kt. Uri: Sisikon, Nachtrag 53; Isenthal, Nachtrag 3 | „ | 56.— |
| Kt. Wallis: St. Léonard | „ | 60.— |
| Kt. Zürich: Rheinau, Hauskollekte 525; Hausen am Albis 25 | „ | 550.— |
| Endresultat pro 1921 = | Fr. | 295,929.93 |

**b. Ausserordentliche Beiträge.**

| | | |
|---|---|---|
| Uebertrag | Fr. | 64,300.51 |
| Kt. St. Gallen: Vergabung von Ungenannt im Kt. St. Gallen | „ | 2,000.— |
| Gabe von Ungenannt in St. Gallen | „ | 1,000.— |
| Total der ausserordentlichen Beiträge | Fr. | 67,300.51 |

**Zug**, den 21. März 1922.

**Der Kassier (Postcheck VII 295): Alb. Hausheer, Pfarr-Resignat.**

**Notiz.** Ein österreichischer Studentenseelsorger, der für sein Werk einige Geldmittel flüssig machen möchte, bietet einige sehr wertvolle deutsche und französische Bücher zum billigen Ankauf an: 1. Larousse, 2bändige französische Enzyklopädie; 2. Esser u. Mausbach, Religion, Christentum, Kirche; 3. Batiffol, L'Eglise naissante — Orpheus et l'Evangile; 4. Goyau, Le Kulturkampf, 4 Bde.; 5. Didon, Jésus Christ; 6. Gobinau, La Renaissance, sowie andere Werke von Vacandard, Bertrin, Kurth usw. — Man wende sich an Hochw. Hrn. Professor Hlawati, Mariengasse 7, Baden bei Wien.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljähr. Inserate*: 19 Cts.
Halb* „ : 14 „ | Einzelne „ : 24 „
* Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

# Inserate

Tarif für Reklamen: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.
*Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.*

**Ant. Achermann**
**LUZERN St. Leodegar**
**Kirchenartikel u. Devotionalien**
empfiehlt sich zur Lieferung kirchlicher Bedarfsartikel als
**Kirchenöl und Ewiglicht-Apparate**
**PATENT GUILLON**
anerkannnt bestes System
**Ewiglicht-Oel**
in bester Qualität ist bedeutend billiger geworden.
**Rauchfasskohlen**
von langer Brenndauer
**Weihrauch**
extra für diese Kohlen präpariert.
**Anzündwachs,**
tropffrei, sehr bewährter Artikel.
**Paramente-Crefelder.**
**Birete und Cingula.**
**Priesterkragen**
Marke **Leo & Ideal** in Leinen und Kautschuk.
**Colar-Cravatten.**
**Metallgeräte** und **Gefässe:**
Kelche, Lampen, Leuchter, Kruzifixe, Weihwasserkessel, Altarklingeln etc.
Messkännchen, Hostiendosen, Platten, Purifikationsgefässe
**Rosenkränze Medaillen**
**STATUEN**
holzgeschnitzt und in Plastik
**Messbuchständer, drehbar,**
beliebter Artikel in schöner Arbeit etc.
Mässige Preise. Prompte Bedienung.

Tochter gesetzten Alters, die schon in geistlichem Hause gedient hat **sucht Stelle** als
**Haushälterin**
bei einem hochw. geistl. Herrn. Erwünscht ist nicht allzu grosser Garten. Dieselbe würde gerne eine Nähmaschine, einige Möbel und eine Anzahl Tisch- und Bettwäsche mitbringen. Lohnansprüche bescheiden. Zeugnisse und Empfehlungen zur Verfügung.
Offerten erbeten unter W. L. an die Expedition dieses Blattes.

**Drucksachen** liefern billigst **Räber & Cie.**

**Feuervergoldung**
mit jeder Garantie erstellt das Spezialgeschäft für Kirchengeräte gegr. 1840
**Adolf Bick, Wil.**

**Schreibpapier** in jeder Qualität bei **Räber & Cie.**

Wir offerieren in anerkannt guter Qualität
**in- und ausländische**
**:-: Tischweine :-:**
als
**Messwein**
unsere selbstgekelterten
**Waadtländer und Walliser**
**Gebr. Nauer,** Weinhandlung, **Bremgarten.**

**Neu erschienen:**
**Ludwig Soengen, S. J.**
**Tauf- u. Trau-Ansprachen**
**nebst Brautunterricht.**
Preis Lnbd. 1.80. Zu haben bei
**Räber & Cie.**

**Messweine**
sowie
**Tisch- und Spezialweine**
empfehlen
**P. & J. Gächter,** Weinhandl.
z. Felsenburg, Altstätten, Rheintal;
**beeidigte Messweinlieferanten**

**Tabernakel**
in sicherer Stahlkonstruktion mit federlosem Schloss. Stylisierter fertiger Ausführung.
**(Feine Vergoldung)**
Zahlreiche Ausführungen.
Beste Empfehlungen.
**Paramenten-Schränke**
liefert billig
**Johann Meyer**
**Kassen-Fabrik**
**Luzern**
**54 Zürichstrasse 54**

**Messwein**
**Fuchs-Weiss & Co., Zug**
**beeidigt.**

Wachsbleiche und Wachskerzenfabrik
**M. Herzog in Sursee**
**offeriert als Spezialität:**
**Bienenwachskerzen**
**zu Preisen der Vorkriegszeit:**

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Weisse, gar. reine Bienenwachskerzen | M. H. S. | | à Fr. | 6.— | pr. Kg. |
| gelbe „ „ | „ | | „ à „ | 5.— | „ „ |
| weisse „ liturg. | „ | 55% Wachs | „ | 5.— | „ „ |
| gelbe „ „ | „ | | „ à „ | 4.— | „ „ |

**Osterkerzen, Kommunikantenkerzen, Christbaumkerzchen, Stearinkerzen, Weihrauch, Rauchfasskohlen, Anzündwachs etc.**
Für **prompte** und **reelle** Bedienung wird garantiert.

**MERAN (Süd. Tirol)**
**Das Erholungsheim für Priester**
„Filipinum" in Meran-Untermais, Südtirol, geleitet von barmh. Schwestern, nimmt auch soweit Platz ist, katholische Laien auf. Pensionspreis bei 4 Mahlzeiten für Priester Lire it. 15.—, für Laien je nach Ansprüchen Lire it. 15.— bis 20.—. — Ab Bahnhof Meran Tram: Stadt-Obermais, Haltstelle Winkelweg.

**Für das Krankenbett**
eignen sich wegen der Wärme der Schreibart und des auferbauenden Inhalts vorzüglich die **Bücher von Michael Schnyder, „Im Sonnenschein"** und **„Die schöne Welt"** im besondern auch **„Heimat im Frieden"**, deren zweite Auflage im Drucke liegt. Die Skizzen sind kurz und ermüden nicht. Nach dem Zeugnisse verschiedener geistlicher Herren haben diese Bücher auf die Gesundheit der Seele und dadurch auch auf diejenige des Körpers den allerbesten Einfluss, werden von den Kranken und Genesenden sehr gerne gelesen.

Auf die Karwoche bringen wir in Erinnerung das beste und beliebteste
**Karwochen-Büchlein**
**von Katechet Räber**
zum Verständnis der Liturgie der Karwoche.
Preis einzeln 90 Cts.
bei Bezug von 10 Exemplaren à 80 Cts. zu haben:
**Räber & Cie.**

**CIGARREN**
**Tabake, Cigaretten**
beziehen Sie vorteilhaft bei
**Heribert Huber**
Cigares
Hertensteinstr. 56, **Luzern.**

***Schreibpapier***
erhältlich bei
**Räber & Cie., Luzern**

**Inserate**
haben in der
**„Kirchenzeitung"**
sichersten Erfolg.
Bei Chiffre-Inseraten wende man sich stets an die Expedition:

**Standesgebetbücher**
von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:
**Kinderglück!**
**Jugendglück!**
**Das wahre Eheglück!**
**Himmelsglück!**
Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

# Kurer, Schaedler & Cie.

in Wil, Kanton St. Gallen

Anstalt für kirchl. Kunst

empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten

Paramente
Kirchenfahnen
Vereinsfahnen

wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. etc. :-:

| | |
|---|---|
| Caseln | Kelche |
| Stolen | Monstranzen |
| Pluviale | Leuchter |
| Spitzen | Lampen |
| Teppiche | Statuen |
| Blumen | Gemälde |
| Reparaturen | Stationen |

Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

## Altarbouquets, Blumen- und Rosenstöcke, Guirlanden, Vasenzweige

in allen Blumenarten, naturpräparierte Pflanzenstöcke, liefert billigst in naturgetreuer Ausführung bei kostenloser Bemusterung

**Th. Vogt, Blumenfabrik**
Niederlenz-Lenzburg.

Ein vorzügliches, sorgfältigst ausgeführtes **Bild**

# PIUS XI.

in Autotypie, auf, zum Bild fein abgestimmtem dunklem Karton, Kartongrösse 19×24½ cm, ist zum Preise von **nur 50 Cts.** erschienen; das Bild ist auch gerahmt zu beziehen bei

**Räber & Cie., Buch- und Kunsthandlung, Luzern.**

## Für Karwoche u. Weissonntag

**Karwochenbüchlein** für das katholische Volk mit Gebeten zum leidenden Heiland von P. Gerhard Stahl, O. Cist. 240 Seiten in Leinwand mit Rotschnitt. Preis Fr. 1.40 und höher. Praktisch und kurz gefasst dem katholischen Volke bestens zu empfehlen.

P. Muffs ausgezeichnete Erstkommunionbücher

**Vergissmeinnicht** für Jünglinge und Jungfrauen von P. C. Muff, O. S. B. Verschiedene Einbände. Preis von Fr. 2.20 an und höher

**Zum Tische des Herrn.** Ein Vergissmeinnicht für Erstkommunikanten. Belehrungs- und Gebetbüchlein von P. C. Muff, O. S. B. Preise je nach Einband Fr. 3.— und höher.

**Mein Jesus kommt!** Erstes Kommunion - Büchlein mit Belehrungen und Gebeten für die lieben Kleinen von J. Ph. Dickerscheid, Pfarrer. Verschiedene Einbände. Preis Fr. 1.90 und höher.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen, sowie durch
**Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.**

# Koch- und Haushaltungsschule St. Maria, Zug.

Es werden stetsfort Kurse abgehalten im Kochen, Weissnähen, Kleidermachen, Flicken, Bügeln, Sticken und feinen Handarbeiten.
Unterricht in Deutsch, Rechnen und Buchführung.
Prospeckte durch die **Direktion.**

# Fraefel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst — Gegründet 1883

## Paramente und Fahnen

**Spitzen, Teppiche, Statuen, Metallgeräte etc.**
◇◇◇◇◇◇ Eigene Werkstätte für ◇◇◇◇◇◇
**kunstgewerbliche Handarbeiten kirchl. Gefässe**
Alle Rohmaterialien zur Herstellung von liturg. Gewändern
**Reiche Auswahl von Paramenten-Stoffen**
Eigene, ges. geschützte Muster - Schweizerfabrikat
Restauration alter Paramente
◇◇◇ Offerten und Ansichtssendungen auf Wunsch zu Diensten. ◇◇◇

# Louis Ruckli, Luzern

Goldschmied
Bahnhofstraße 10 „Freyenhof"
**Werkstätte für kirchliche Kunst**
Kirchengeräte aller Art, in allen Metallen nach Zeichnung, Muster oder Entwürfen.
**Renovierung alter Kirchengeräte, Vergoldung und Versilberung im Feuer und Galvanisch.**
Saubere Ausführung. — Mäßige Preise. — Reelle Bedienung.

Die
## Elektrischen Unternehmungen A.-G.
UZNACH

sind eine Spezialfirma für Anfertigung

# elektr. beleuchtbarer Statuenkränze

Bestellungen für den Maimonat erbitten wir umgehend.

**Französ. Messwein** v. RR. PP. Trappisten
**Spanischen Messwein** von bischöflich empfohlenem Lieferanten
sowie weisse und rote Tisch- und Flaschenweine
in milder und vorzüglicher Qualität durch
**Schweiz. Wein-Import Gesellschaft A.-G., Basel.**

# Oster-Kerzen
# Kommunion-Kerzen

einfach bis feinst verziert, empfiehlt
**R. Müller-Schneider Witwe, Wachskerzen-Fabrik**
**Altstätten (Kant. St. Gallen.)**

# Läute-Maschinen

Das Einfachste und Beste der Branche bei konkurrenzlosen Preisen.
Umbau und Reparaturen. — Automatische Uhrenaufzüge
Glocken- und Uhren-Reparaturen. Orgel-Antriebe.

**H. Ruppert :-: Konstrukteur :-: Goldau**